

ein solches Immobile vollstrecken, oder dasselbe subhastiren, so hat es zuvor die Genehmigung des erwähnten Appellationsgerichts einzuholen." — Die Deputation findet diese Abänderung um so zweckmäßiger, als das Pfandrecht bei Hilfsvollstreckungen wenigstens so lange von dem Executionsact an beginnen muß, als eine neue Hypothekenordnung noch nicht in Wirksamkeit gekommen.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Mir scheint der erste und zweite Punct des Gesetzes nicht ganz mit dem berathenen Gesetze wegen der Lehnsallodificationen übereinzustimmen. Denn hier wurde bestimmt, daß die Aemter auf Ansuchen beauftragt werden sollten, Käufe über allodificirte Rittergüter zu confirmiren und in Hypotheken zu consentiren, was eine große Erleichterung gewähren würde.

Was nun die Hilfe betrifft, so scheint mir der Gesetzentwurf vorzüglicher, als das Deputationsgutachten. Denn wenn vorher Bericht erstattet werden soll, so entsteht ein Verzug, der dem Kläger Nachtheil bringen kann, und den er nicht wünscht. Es tritt hier der nämliche Fall ein, wie, wenn nach der Proceßordnung ein Richter die Hilfe in ein Grundstück vollstreckt, das als Pertinenzgrundstück mit einem anderen zusammenhängt, aber fremder Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Hier fängt das Realrecht erst dann an, wenn der andere Richter davon benachrichtigt worden ist.

Referent äußert hierauf: Was die Modification betrafte, so erinnere er sich, daß im §. 7. des Gesetzes über die Allodification der Lehne von der 2. Kammer beschlossen worden sei, es solle im Gesetz nicht unbedingt auf solche beschränkt werden, die nicht Rittergüter sind, und also diese Worte ausgelassen werden sollen. Diesem Beschlusse sei auch später die 1. Kammer beigetreten; also sollte er kaum glauben, daß hier ein Widerspruch vorliege. Was den Einwand betreffe, als wenn man Weitläufigkeiten ins Gesetz bringe, so müsse er dem widersprechen; denn bisher sei es eben so gehalten worden: der Unterrichter habe bei Rittergütern, welche hier zu Lehn gingen, nicht verfahren, sondern Bericht erstatten müssen, und auf das komme man hier wieder zurück; der einzige Unterschied liege darin, daß das Mittelgericht an die Stelle des Landesjustizcollegiums trete. Man habe an das Appellationsgericht zu Dresden das Lehn- und Hypothekenwesen aus Gründen gewiesen, welche in den Motiven angeführt seien.

Der königl. Commissar D. Schumann setzte aber noch hinzu, daß die Lehns- und Hypothekenbehörde kein eigentliches Gericht, sondern mehr eine Verwaltungsbehörde sei, und der Regierung das Recht zustehende, Veränderungen mit derselben vorzunehmen.

Abg. Haußner: Er glaube, wenn hier aus §. 6. der 4. Satz weggelassen würde, die Justizämter weit schneller verfahren könnten; denn der Antrag der Deputation, daß ein Gericht erster Instanz die Hilfe in ein solches Immobile nicht eher vollstrecken oder subhastiren könne, als bis zuvor die Genehmigung des erwähnten Appellationsgerichts eingeholt sei, enthalte eine Beschränkung der Justiz, und wenn man daher den 4. Satz weglasse, so würde viel schneller die Hilfe vollstreckt werden können, als nach dem Deputationsgutachten.

Abg. Sachse hält die Bestimmung des vierten Satzes nicht für vollständig; denn es könne leicht der Fall eintreten, daß dadurch an einem Tage mehrere das Hypothekenrecht erlangten und selbst in der Hand des Richters liege, die Sache so zu wenden, daß die Priorität der Gläubiger ganz verloren gehe.

Abg. und Secr. Bergmann überzeugt sich durch die Bemerkungen des Regierungscommissars, daß der Vorschlag der Deputation weit besser sei.

Abg. v. Mayer schließt sich dem gleichfalls an, und hält für erwünscht, daß zuvor die Genehmigung eingeholt werde, aber zu wünschen sei noch, daß dieses zuvor nicht einen zu kurzen Zeitraum umfasse, und es könnte wohl passend sein, daß man es vielleicht andeute, es solle dieß Maxime der Mittelbehörden sein.

Abg. u. Secr. Bergmann bemerkt, daß die Regierung wohl dafür sorgen werde, da es eine Verwaltungsmaßregel sei, und nachdem

Der königl. Commissar D. Schumann erinnert hatte, daß von der Regierung gegen die Annahme des Deputationsgutachtens nichts besonders entgegengesetzt werde, wird die Frage des Präsidenten: Soll der Deputation bei diesem §. beigestimmt werden? einstimmig bejahet, wornach §. 6. in der Maße angenommen wird.

Zu §. 7. (s. dens. a. a. D.) bemerkt die Deputation:

Die 1. Kammer hat beschlossen, daß in der vorletzten Zeile möge anstatt „die zu den übrigen Angelegenheiten bestellten“ gesetzt werden: „gewöhnliche.“ — Der Deputation scheint dieses jedoch nicht zu genügen, da hier der Fall unberücksichtigt bleiben würde, wenn ein Unmündiger im Ausland, wo sein Vater lebte und starb, den gewöhnlichen Vormund hat, im Inland aber wegen eines daselbst besitzenden unbeweglichen Gutes besonders bevormundet wird. Aus diesem Grunde glaubt man, daß nachstehende Fassung die entsprechendere sein dürfte: „Was bisher den Lehnsvormündern zukam und oblag, haben künftig die zu den übrigen Angelegenheiten oder in Gemäßheit der Vormundschaftsordnung Cap. 5. §. 8. wegen der hierländischen Immobilien und Mitbelehnenschaften zu bestellenden Vormünder mit zu besorgen.“

Die Frage des Präsidenten: Tritt die Kammer der Fassung der Deputation bei? wird einstimmig bejahet, nachdem Referent eine Erläuterung des Deputationsgutachtens noch beigefügt hatte, und es wird demnach §. 7. in der veränderten Maße einstimmig angenommen.

Zu §. 8. (s. dens. Nr. 61. d. Bl. S. 457.) äußert die Deputation Nachstehendes:

Die Bemerkung eines Mitgliedes der 1. Kammer, nach welcher es zweckmäßig sein dürfte, den ersten Satz so zu fassen: „Das Appellationsgericht zu Budissin bildet die Lehns-, Hypotheken- und Fideicommissbehörde für den ihr zugewiesenen Bezirk,“ hat der Deputation gegrundet erschienen, da §. 6. rücksichtlich sämtlicher Immobilien, (somit also auch derjenigen, die den Bezirken der Erblande angehören, die, den vorgelegten Gesetzentwürfen gemäß, man unter die Mittelbehörde zu Budissin zu stellen gesonnen ist,) welche jetzt bei dem Landesjustizcollegio zur Lehn gehen, das Appellationsgericht zu Dresden als Hypothekenbehörde bestimmt ist. Unverkennbar würde es aber nur zu Weiterungen und Verwirrungen führen können, wenn Immobilien der jetzigen Erblande in allen andern Beziehungen unter das